

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Gewässerfreilegung und Renaturierung der Wasserläufe in Duchroth, Hettenbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Duchroth unterhalb der Ortslage

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die nach § 7 und Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim beabsichtigt die Offenlegung verschiedener Drainagen, die Herstellung eines neuen Gewässerlaufes und den Anschluss eines Quellbeckens an die Fläche (Parzelle 380) unterhalb der Ortslage von Duchroth. Die Fläche soll als Biotop und Feuchtwiese entwickelt werden.

Die Fläche oberhalb des Hettenbachs soll ökologisch aufgewertet werden, indem die Wasserläufe wieder an die Oberfläche geführt werden und diese dann naturnah und attraktiv gestaltet werden. Das als Wiese genutzte Areal soll neuen, kleinräumigeren Nutzungszwecken zugeführt werden. Die verrohrten Zuflüsse im Gebiet werden offengelegt und ein neues Quellgewässer angelegt, dies bedeutet eine ökologische Aufwertung zu einem artenreichen Nass- und Feuchtbiotop. Zudem werden Möglichkeiten geschaffen mit dem Wasser in Berührung zu kommen und sich an kleineren Wasserflächen aufzuhalten. Ein einfaches Wegekonzept über die Fläche, wird die einzelnen Maßnahmenelemente verbinden.

Durch die Erneuerung der Verrohrungen, ist aus den vorgenannten nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu rechnen.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauen und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 110) nach telefonischer Terminvereinbarung zugänglich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 08.01.2024

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Az: 63/660-3/8

Im Auftrag


Alexander Kalus
Stellv. Amtsleiter